

Nr. 16

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1938

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 3. November 1938

Inhalt:

- | | |
|---|--|
| <p>I. Bekanntmachungen:</p> <p>213) Umwandlung der Roggen(wert)pachten in Geldpachten.</p> <p>214) Umlage von Teilbeträgen der Grundsteuer auf die Dienstwohnungsinhaber.</p> <p>215) Erste theologische Prüfungsbehörde.</p> <p>216) Zweite theologische Prüfungsbehörde.</p> | <p>217) Grupppflicht der Geistlichen.</p> <p>218) Geschäftsbetrieb.</p> <p>219) Umpfarrung.</p> <p>220) Musterfriedhofsordnung für Friedhöfe auf dem Lande.</p> <p>221) und 222) Schriften.</p> <p>II. Personalien 223) bis 248).</p> |
|---|--|

I. Bekanntmachungen.

213) G.-Nr. / 475 / III 9 g.

Umwandlung der Roggen(wert)pachten in Geldpachten.

I.

Die in Roggen oder in Roggenwert vereinbarten Pachten für kirchlichen Grundbesitz sind nach folgenden Grundsätzen in Geldpachten umzuwandeln, soweit nicht in II. und III. dieser Bekanntmachung besondere Anweisungen vorbehalten sind:

1. Die Umwandlung erfolgt mit Wirkung vom Beginn des jetzt laufenden, am 1. April 1938 oder später begonnenen Pachtjahres.
2. Bei Pachtverträgen, die am 20. Mai 1934 bestanden und jetzt noch laufen, erfolgt die Umrechnung mit 7,50 RM für 50 kg = 1 Zentner Roggen.
3. Bei Pachtverträgen, deren Pachtzeit nach dem 20. Mai 1934 begonnen hat, erfolgt die Umrechnung mit den Roggenfestpreisen des Wirtschaftsjahres 1. Juli 1936/37. Dabei ist derjenige Roggenpreis anzuwenden, der für den pachtvertragsmäßigen Berechnungs- oder Lieferungsstermin galt. Die Roggenfestpreise betragen im Wirtschaftsjahr 1. Juli 1936/37 für 50 kg = 1 Zentner:

	in den Kreisen: Malchin, Parchim, Waren	in den Kreisen: Güstrow, Hagenow, Ludwigslust, Rostock, Schönberg, Schwerin, Stargard u. Wismar
vom 1. bis 15. Juli 1936	8,60 RM	8,65 RM
vom 16. Juli bis		
31. August 1936 . . .	7,60 "	7,65 "
im September 1936 . . .	7,70 "	7,75 "
im Oktober 1936	7,80 "	7,85 "
im November 1936	7,90 "	7,95 "
vom 1. Dezember 1936 bis 30. Juni 1937 . . .	8,30 "	8,35 "

4. Die Pachtleistungsstermine werden durch die Umwandlung nicht berührt.
5. Für jeden Pachtvertrag ist je eine Berechnung der Geldpacht dem bei den Akten der örtlichen Ländereiverwaltung (Kirchenökonomie, Kirchen-

provisorat, Pfarre) befindlichen Stück des Pachtvertrages, sowie der Rechnung, zu der die Pacht vereinnahmt wird (Kirchenrechnung, Pfründenabrechnung usw.), mit Bezugnahme auf diese Bekanntmachung nach anliegendem Muster anzuschließen. Wordrucke können von der Registratur des Oberkirchenrats bezogen werden.

II.

Bei allen Pachtverhältnissen, für die eine Herabsetzung der ursprünglich vereinbarten Roggenpachtleistungen erfolgt ist, sei es in einem Entschuldungsverfahren, sei es durch das Pachteinigungsamt oder auf Grund freier Vereinbarung, ist eine besondere Anweisung des Oberkirchenrats für die Umwandlung auf dem Dienstwege zu beantragen. In dem Antrage ist anzugeben:

- a) Pachtgegenstand,
- b) Pachtzeit,
- c) Datum des Vertragsabschlusses,
- d) Datum und Aktenzeichen der kirchenregimentlichen Genehmigung,
- e) Höhe der ursprünglich vereinbarten Pacht,
- f) Höhe der ermäßigten Pacht,
- g) Zeitpunkt für den Beginn der ermäßigten Pacht,
- h) Datum und Aktenzeichen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

III.

Ist die Pacht allein oder neben Roggen in Weizen oder in anderen Feldfrüchten vereinbart, so ist ebenfalls eine besondere Anweisung des Oberkirchenrats auf dem Dienstwege zu beantragen. In dem Antrage sind die Angaben nach II. a) bis e) zu machen. Unberührt bleiben pachtvertragsmäßige Naturalleistungen für den Haushalt der Geistlichen und sonstigen kirchlichen Amtsträger.

Schwerin, den 18. Oktober 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

Umwandlung der Roggen(wert)pacht in Geldpacht nach der Anordnung des Oberkirchenrats vom 18. Oktober 1938.

Pachtvertrag vom

Pachtgegenstand

Pachtzeit

Jährliche Roggen(wert)pachtleistung

Umrechnungstermin	Umrechnungspreis Reichsmark	Roggenmenge für den Umrechnungstermin Zentner	Geldpacht für den Umrechnungstermin Reichsmark

Künftig jährlich zusammen

Angewendet vom an.

....., den 1938.

.....
(Unterschrift)

Bemerkungen: Je 1 Stück dieser Berechnung ist dem Pachtvertrage und der Rechnung 1938/39, zu der die Pacht vereinnahmt wird, anzuschließen.
Bei Sammelpachtverträgen sind die von den einzelnen Pächtern zu zahlenden Geldpachten außerdem besonders zu den Pachtverträgen zusammenzustellen.

214) G.-Nr. / 571 / 1 IV 8 a.

Umlage von Teilbeträgen der Grundsteuer auf die Dienstwohnungsinhaber.

Im Verfolg der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 25. April 1938 über die infolge der Neuregelung der Grundsteuer in einzelnen Gemeinden des Landes eintretende Änderung der Mieten — Regierungsblatt 1938, Nr. 20, Seite 113 — und vom 11. Mai 1938 über Umlage von Teilbeträgen der Grundsteuer auf die Dienstwohnungsinhaber — Regierungsblatt 1938, Nr. 25, Seite 154 f. — ordnet der Oberkirchenrat hierdurch an, daß mit Wirkung vom 1. April 1938 in den Gemeinden, in denen wegen Fortfalls der auf Wohnraum oder Mieten erhobenen Sondersteuern (Raum- oder Mietsteuer, Feuerwehsteuer) der Hebesatz der Grundsteuer erhöht ist, die Kirchenökonomien und sonstigen Ararverwalter berechtigt und verpflichtet sind, alle Dienstwohnungsinhaber (Geistliche und Kirchenbeamte) zur anteiligen Zahlung des umzulegenden Satzes heranzuziehen, und zwar in demselben Umfange, wie die Mieter von Mietwohnungen dazu heranzuziehen sind.

Schwerin, den 25. Oktober 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

215) G.-Nr. / 376 / 1 VI 47 a1.

Erste theologische Prüfungsbehörde.

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung vom 30. Mai 1931 beruft der Oberkirchenrat die Herren

Pastor M. E. Winkel, Rostock, und Landesuperintendent Lic. Voßberg, Waren, mit Wirkung vom 1. April 1939 zu Mitgliedern der ersten theologischen Prüfungsbehörde.

Schwerin, den 4. Oktober 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

216) G.-Nr. / 376 / 2 VI 47 a1.

Zweite theologische Prüfungsbehörde.

Gemäß § 3 des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung der Theologen für den Kirchendienst und die theologischen Prüfungen vom 30. November 1927 in der Fassung vom 30. Mai 1931 beruft der Oberkirchenrat die Herren

Landesuperintendent Schoof, Rostock, und Landesuperintendent Rentmann, Güstrow, mit Wirkung vom 1. April 1939 zu Mitgliedern der zweiten theologischen Prüfungsbehörde.

Schwerin, den 4. Oktober 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

217) G.-Nr. / 78 / VI 34 b.

Grußpflicht der Geistlichen.

Auf Grund der durch Bekanntmachung vom 1. September 1936 — Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Ausgabe A, 1936, Seite 113 — gegebenen Richtlinien wird hierdurch angeordnet, daß der Geistliche auch im Ornat stets nur den Deutschen Gruß anzuwenden hat. Der Deutsche Gruß ist in vollem Umfange an die Stelle der früher üblichen Grußformen (Abnehmen des Barett oder Anlegen der rechten Hand an das Barett) getreten.

Schwerin, den 24. Oktober 1938.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

218) G.-Nr. / 683 / 19.

Geschäftsbetrieb.

Für die Zeit vom 31. Oktober 1938 bis 28. Februar 1939 wird die Dienstzeit für den Geschäftsbetrieb des Oberkirchenrats und der sonstigen kirchlichen Dienststellen wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag 7¹/₂—13¹/₂ und15¹/₂ bis 18¹/₂ Uhr,Sonnabend 7¹/₂—13 Uhr.

Schwerin, den 28. Oktober 1938.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

219) G.-Nr. / 13 / Hagenow, Parochialverhältnisse.

Umpfarrung.

Die Ortschaft Vortshl im Kreise Hagenow, die bisher zur Parochie Hagenow gehörte, wird nach Gammeltn eingepfarrt.

Schwerin, den 6. Oktober 1938.

220) G.-Nr. II / 31 b / 323 1.

Musterfriedhofsordnung für Friedhöfe auf dem Lande.

Zu der in Nr. 11/1938 des kirchlichen Amtsblattes veröffentlichten Musterfriedhofsordnung für Friedhöfe auf dem Lande wird zusätzlich bemerkt, daß die Bestimmungen über Aschenbeisetzungen der in demselben Amtsblatt abgedruckten allgemeinen Musterfriedhofsordnung unter IV c 28 — 33 Anwendung zu finden haben. Diese Bestimmungen sind an gleicher Stelle in die Musterfriedhofsordnungen für Friedhöfe auf dem Lande aufzunehmen.

Schwerin, den 2. November 1938.

Der Oberkirchenrat.

Krüger-Haje.

221) G.-Nr. / 154 / II 35 w 1.

Schriften.

D. Erich Stange: Elternbüchlein mit fünf Rudolf-Schäfer-Bildern, 48 Seiten, mit zweifarbigem Schutzumschlag, 1,10 RM, ab 5 Stück 1,— RM, ab 10 Stück —,90 RM. Aus dem Inhalt: Es scheint an der Zeit; Die Gottesgeschichte in der Kinder-

stube; Mutter und Kind allein vor Gott; Die Hausgemeinde; Lebensfahrt mit Gottes Wort; Das Tischgebet; Tischgebete; Christentum der Tat; Die guten Helfer.

Schwerin, den 5. Oktober 1938.

222) G.-Nr. / 190 / II 34 m.

„Schülerbibel.“ Nach den deutschen Übersetzungen Martin Luthers. Privil. Württemberg-

gische Bibelanstalt in Stuttgart. In schönem, dauerhaftem Schulleinband, farbig, Leinen, Rotschnitt. 2,20 RM.

Eine nach den Erfordernissen des Schulunterrichts gefürzte Bibelausgabe, die dem Verständnis der Jugend entspricht und Wegweiser zur Vollbibel sein will.

Schwerin, den 10. Oktober 1938.

II. Personalien.

223) G.-Nr. / 19 / Niendorf, Verf.-Akte.

Der Kirchenregierungsrat Albert Niendorf zu Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 zum Konsistorialrat im Oberkirchenrat ernannt.

Schwerin, den 18. Oktober 1938.

224) G.-Nr. / 5 / Jörn, Verf.-Akte.

Der Assessor Werner Jörn zu Schwerin ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 zum Konsistorialrat im Oberkirchenrat ernannt.

Schwerin, den 18. Oktober 1938.

225) G.-Nr. / 34 / Schwarze, Verf.-Akte.

Der Pastor Heinrich Schwarze in Schwerin ist mit Wirkung vom 1. November 1938 in den Dienst der evangelisch-lutherischen Kirche Mecklenburgs übernommen.

Schwerin, den 11. Oktober 1938.

226) G.-Nr. / 11 / Lic. Meyer, Verf.-Akte.

Der Pastor Lic. Wilhelm Meyer zu Schwerin ist mit Wirkung vom 1. September 1938 zum Landesjugendpastor berufen worden.

Schwerin, den 7. Oktober 1938.

227) G.-Nr. / 85 / Schulz, Verf.-Akte.

Der Pastor Schulz in Kröpelin tritt auf seinen Antrag zum 1. November 1938 in den Ruhestand.

Schwerin, den 19. September 1938.

228) G.-Nr. / 32 / 1 VI 31 a.

Der Pastor Wedemeyer in Rörchow ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 zum Propsten des Wittenburger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 14. September 1938.

229) G.-Nr. / 2 / 2 VI 31 d.

Der Pastor Berger in Herrnburg ist mit Wirkung vom 1. November 1938 zum Propsten des Rakeburger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 16. September 1938.

230) G.-Nr. / 29 / 1 VI 30 a.

Der Pastor Gerlach in Warnkenhagen ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 zum Propsten des Laager Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 3. Oktober 1938.

231) G.-Nr. / 18 / 1 VI 31 b.

Der Propst Niemann in Wismar ist mit Wirkung vom 1. November 1938 zum Propsten des Wismarer Zirkels bestellt worden.

Schwerin den 3. Oktober 1938.

232) G.-Nr. / 44 / 1 VI 29.

Der Pastor Delfs in Holzendorf ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 zum Propsten des Sternberger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 4. Oktober 1938.

233) G.-Nr. / 117 / 2 Pofrent, Pred.

Dem Pastor Gerhard Wofz in Klaber ist die freigewordene Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Pofrent zum 1. November 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 19. September 1938.

234) G.-Nr. / 181 / Satow, Pred.

Dem Pastor Bruno Theef in Satow ist die Pfarre zu Satow zum 1. Oktober 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 1. September 1938.

235) G.-Nr. / 130 / 1 Gr. Siebik, Pred.

Dem Pastor Heinz Büchner ist die Pfarre zu Groß-Siebik zum 15. Oktober 1938 verliehen worden.

Schwerin, den 15. Oktober 1938.

236) G.-Nr. / 275 / 1 Badresch, Pred.

Der Vikar Walter Blohm in Lübz ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der einstweiligen Verwaltung der Pfarre Badresch ab 1. November 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 16. September 1938.

237) G.-Nr. / 108 / 1 Kröpelin, Pred.

Der Pastor Johannes Burghardt, Muchow, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde zu Kröpelin beauftragt worden.

Schwerin, den 19. September 1938.

238) G.-Nr. / 283 / Rostock, St. Jakobi, Pred.

Der Pastor Joachim Fründt ist zum 15. Oktober 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Rostock, St. Jakobi II, beauftragt worden.

Schwerin, den 22. September 1938.

239) G.-Nr. / 205 / 1 Malchin, Pred.

Der Pastor Hoffmann aus Meseritz ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Malchin beauftragt worden.

Schwerin, den 22. September 1938.

240) G.-Nr. / 92 / 1 Kirch Grubenhagen, Pred.

Der cand. theol. Dr. Lenz in Bad Doberan ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1938 mit der Verwaltung der Pfarre Kirch Grubenhagen beauftragt worden.

Schwerin, den 26. September 1938.

241) G.-Nr. / 223 / Gorlosen, Pred.

Der Vikar Behm in Gorlosen ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. Oktober 1938 mit der Verwaltung der Pfarre Gorlosen beauftragt worden.

Schwerin, den 3. Oktober 1938.

242) G.-Nr. / 245 / 1 Parchim, St. Georg, Pred.

Der Pastor Balde in Penzlin ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen II. Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Parchim, St. Georg, zum 1. November 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 4. Oktober 1938.

243) G.-Nr. / 105 / 1 Ravelstorf, Pred.

Der Pastor Wilhelm Janssen in Aladrum ist mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarr-

stelle an der Kirche und Gemeinde zu Ravelstorf ab 1. November 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 5. Oktober 1938.

244) G.-Nr. / 188 / Muchow, Pred.

Der Vikar Buß in Alt-Rehse ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1938 mit der Verwaltung der Pfarre Muchow beauftragt worden.

Schwerin, den 18. Oktober 1938.

245) G.-Nr. / 83 / 1 Grüssow, Pred.

Der Vikar Steinhagen in Rostock ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1938 mit der Verwaltung der Pfarre Grüssow beauftragt worden.

Schwerin, den 18. Oktober 1938.

246) G.-Nr. / 231 / 1 Blücher, Pred.

Der Volksmissionar Schopen ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Blücher mit Wirkung vom 1. November 1938 beauftragt worden.

Schwerin, den 18. Oktober 1938.

247) G.-Nr. / 219 / 1 Lütz, Pred.

Der Pastor Cleve in Karbow ist unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zum 1. November 1938 mit der Verwaltung der freigewordenen Pfarrstelle an der Kirche und Gemeinde Lütz beauftragt worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1938.

248) G.-Nr. / 40 / 1 Falke, Pers.-Alte.

Der Pastor Werner Falke in Schwerin ist aus dem landeskirchlichen Dienst mit Wirkung vom heutigen Tage entlassen worden.

Schwerin, den 24. Oktober 1938.